

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zustellung mit LKW ab 6 Paletten in Österreich. Mindermengenzuschläge für Lieferungen bis 2 Pal. EUR 60,-; 3-4 Pal. EUR 50,-; 5 Pal. EUR 40,-. Für Kranentladungen werden je Hub EUR 3,50 verrechnet. Maximal 1 Stunde freie Entladezeit, je voller LKW, darüber hinaus gegen Verrechnung. Kommissionierzuschlag für Sendungen unter Paletteneinheiten EUR 20,- pro angefangener Palette. Expresszuschlag für Bestellung und Lieferung am selben Tag EUR 150,- bis 3 Pal. und EUR 100,- bis 12 Pal. Manipulationskosten bei Retournahme 15% vom Nettowarenwert, mindestens EUR 25,-. Es kann nur originalverpackte Ware in vollen Verpackungseinheiten retournenommen werden. Sonderbestellungen sind von der Rücknahme ausgeschlossen. Für das Schneiden von Bahnen werden EUR 0,17 / lfm geschnittener Streifen berechnet.

Bei den in Klammern angeführten Hinweisen handelt es sich um Empfehlungen von Büsscher & Hoffmann

Alle Bitumen- und Polymerbitumenbahnen sind palettiert. Jede Palette ist mit einer Schutzhaube eingeschweißt. Technische Daten und Anwendungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte der BÜSSCHER-Produktinformation.

Alle Bestellungen und Verkäufe unterliegen unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Preise: Die angeführten Preise gelten nur innerhalb der Republik Österreich. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle früheren Preise ihre Gültigkeit. Die in dieser Preisliste angeführten Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer, sind nicht kartellierte Preise und stellen keine Bindung für den Wiederverkauf dar.

Lieferungen erfolgen per LKW Zustellung ab 6 Paletten pro Abladestelle, unabeladen, frei Lager oder LKW-befahrbarer Bedarfstelle in Österreich. Für die Entladung unserer Ware maximal 1 Stunde freie Entladezeit, je voller LKW, darüber hinaus gegen Verrechnung.

Für Zustellmengen unter 6 Paletten werden folgende Mindestmengenzuschläge verrechnet: bis 2 Pal. EUR 60,-; 3-4 Pal. EUR 50,-; 5 Pal. EUR 40,-. Für Kranentladungen werden je Hub EUR 3,50 verrechnet. Abnahme in ganzen Verpackungseinheiten je Sorte, darunter wird ein Kommissionierzuschlag von EUR 20,- pro angefangener Palette verrechnet. Für Bestellungen mit Lieferung am selben Tag wird ein Expresszuschlag von EUR 150,- bis 3 Paletten und EUR 100,- bis 12 Paletten verrechnet. Die Rücknahme bereits ausgelieferter, nicht mangelhafter Ware kann in Ausnahmefällen nach Vereinbarung erfolgen. Es wird eine Manipulationsgebühr von 15%, mindestens EUR 25,- verrechnet. Es kann nur originalverpackte Ware in vollen Verpackungseinheiten retournenommen werden. Sonderbestellungen sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

2. Versand und Gefahrenübergang: Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, soweit nicht etwas anderes vereinbart oder nach dieser Preisliste vorgesehen ist. Mit Übergabe der Ware an den Transportführer (Post, Bahn, Spediteur usw.) geht die Gefahr auf den Besteller über. Für Lieferungen, die auf Kundenwunsch erfolgen, hat der Besteller eine geeignete Abladestelle bereitzuhalten und bekanntzugeben. Für die Tauglichkeit der Abladestelle haftet der Besteller.

3. Sicherungsrechte: Die gelieferte Ware bleibt solange unser Eigentum, bis der Käufer seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt). Der Käufer hat die von uns gelieferten Waren bis zum Eigentumsübergang auf ihn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für uns zu verwahren. Er ist jedoch berechtigt, die Waren im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermischen und/oder weiterzuveräußern. Veräußert der Kunde Vorbehaltsware auf Kredit, so gelten die daraus sich ergebenden Kaufpreisforderungen mit ihrer Entstehung als an uns abgetreten, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Die Abtretung der Forderung erfolgt mit allen Nebenrechten, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung. Dies gilt entsprechend auch bei Be- und Verarbeitung der von uns gelieferten Waren, weiters bei Verbindung oder Vermengung derselben. Werden unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes oder Bauwerkes eines Dritten, so tritt der Käufer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung.

Der Kunde ist solange befugt, die Forderung einzuziehen, bis ihm dies auf Grund seines Zahlungsverzuges oder Vermögensverfalles durch uns untersagt wird. In diesem Falle hat der Käufer die Abtretung seinen Schuldern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und uns die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen. In solchen Fällen hat uns der Kunde insbesondere für jede einzelne Forderung eine Abtretungserklärung und eine Bestätigung seines Eigentumsvorbehaltes Dritten gegenüber nachzureichen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Käufer weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Käufer verhalten, auf unser Eigentumsrecht ausdrücklich hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung.

4. Zahlungsbedingungen: Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung netto ohne Abzug zahlbar. Vereinbarte Skonti werden aber nur dann gewährt,

wenn keine überfälligen Forderungen und auch keine Wechselerfordernisse bestehen. Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor. Die Annahme von Schecks können wir ablehnen, wenn begründete Zweifel an der Deckung bestehen. Die Annahme erfolgt immer nur zahlungshalber. Diskont- und Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

Im Falle eines Zahlungsverzuges können wir unbeschadet weiterer Ansprüche die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (ZinsRAG) berechnen.

5. Gewährleistung: Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich bei Ablieferung zu untersuchen und allfällige Mengen- und Qualitätsbemängelungen sofort bei Ablieferung, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Empfang, uns anzuzeigen. Unterläßt der Käufer diese Bemängelung, so gilt die Ware als genehmigt. Spätere Bemängelungen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um versteckte, bei der Auslieferung trotz fachmännischer Untersuchung nicht erkennbare Mängel handelt. Nicht rechtzeitige Bemängelung hat den Verlust der Gewährleistungsansprüche zur Folge. Wir sind bemüht, zugesagte Lieferzeiten einzuhalten. Ansprüche aus diesem Titel können nicht geltend werden.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz unseres Unternehmens, d. i. Enns. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend. Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.

7. Haftung: Wir haften für eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungsgehilfen, jedoch nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Für den Entgang von Gewinn aufgrund verzögerter oder mangelhafter Lieferung, für Nachteile durch dadurch verursachte Betriebsstörungen, für Transportkosten, die im Zusammenhang mit dem Austausch der mangelhaften gegen mangelfreie Ware entstehen, für allfällige Aus- und Einbaukosten, für Obhut- und Bearbeitungsschäden an Gegenständen, die sich zur Bearbeitung bei uns befinden, sowie für die vom Abnehmer des Kunden gegen diesen erhobenen Ansprüche wird auch bei grober Fahrlässigkeit keine Haftung übernommen. Wir haften gemäß Produkthaftungsgesetz (BGBl 99/1988) für sämtliche Personenschäden. Für Sachschäden wird nur gehaftet, wenn sie ein Verbraucher erleidet. Bei Weiterveräußerung von Produkten, die von uns bezogen wurden, ist der Abnehmer verpflichtet, diesen Haftungsausschluss für Sachschäden im gewerblichen Bereich auf jeden weiteren Abnehmer zu überbinden.

8. Geltung der AGB für Verbraucher gem. § 1 Konsumentenschutzgesetz: Punkt 5) gilt für Verbraucher nicht. Die Mängel sind innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend zu machen; bei Abzahlungsgeschäften gilt darüber hinaus § 23 KSchG.

Punkt 6) gilt nicht, wenn der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder im Inland beschäftigt ist. Der Gerichtsstand richtet sich dann nach dem Sprengel des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung des Verbrauchers.

9. Datenspeicherung: Gemäß § 22 Datenschutzgesetz informieren wir Sie, dass wir von Ihnen folgende Daten für Zwecke unseres Rechnungswesens automationsunterstützt verarbeiten. Name (Firmenbezeichnung), Adresse, Telefonnummer, Bestell-, Auftrags- und Rechnungsdatum, Liefer- und Zahlungskonditionen, Umsatz. Diese Daten werden von uns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verwendet. Unsere Mitarbeiter sind gemäß § 20 DSG zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

10. CE-Kennzeichnung: Der Verpflichtung der vollständigen Bekanntgabe der Produktdaten kommen wir über die Veröffentlichung der technischen Daten in unserer Homepage nach. Auf Wunsch können die technischen Begleitdokumente angefordert werden.

Näheres zum Datenschutz unter www.bueho.com/Datenschutz

Datenblätter und Leistungserklärungen finden Sie als Download unter www.bueho.com

